



Satzung
über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
(Gebühren- und Beitragssatzung –GBS–)
vom 17.04.2001¹⁻³⁾

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1999 (GVBl S.470), des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S.175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl S.413), in Verbindung mit der Abwasserentgeltsatzung vom 17.04.2001 und der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 17.04.2001 der Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Finanzierung der laufenden Kosten durch laufende Entgelte^{1,2,3)}

- | | | |
|----|--|----------|
| A) | Schmutzwasserbeseitigung
Der allgemeine Gebührensatz für 1 cbm Schmutzwasser beträgt | 2,20 €. |
| B) | Oberflächenwasserbeseitigung
Der wiederkehrende Beitragssatz für 1 qm beitragspflichtige Grundstücksfläche beträgt pro Jahr | 0,40 €. |
| C) | Entsorgung des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und des Abwassers aus geschlossenen Gruben | |
| a) | Die Gebühr für die Entsorgung (entleeren, abfahren und beseitigen) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Grubenabwassers beträgt pro cbm | 12,50 €. |
| b) | Für landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die die Stadt Neustadt an der Weinstraße von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks überträgt, beträgt die Gebühr für die Annahme des Abwassers aus geschlossenen Gruben am Zentralklärwerk pro cbm | 1,00 €. |



§ 2

Finanzierung des Investitionsaufwands für die erstmalige Herstellung der Abwassersammelleitungen im öffentlichen Verkehrsraum durch einmalige Beiträge im Sinne des § 4 Abs. 5 AES

Die Beitragssätze wurden als einheitliche Durchschnittssätze gem. § 9 Abs. 3 KAG ermittelt und betragen je qm beitragspflichtige Grundstücksfläche für die

A) Schmutzwasserbeseitigung	1,23 €
B) Oberflächenwasserbeseitigung (allgemein)	6,44 €
C) Oberflächenwasserbeseitigung (Straßenflächen)	11,40 €

§ 3

Finanzierung des Investitionsaufwands für die räumliche Erweiterung der Abwassersammelleitungen im öffentlichen Verkehrsraum durch einmalige Beiträge im Sinne des § 4 Abs. 6 AES

Die Beitragssätze wurden als einheitliche Durchschnittssätze gem. § 9 Abs. 3 KAG ermittelt und betragen je qm beitragspflichtige Grundstücksfläche für die

A) Schmutzwasserbeseitigung	6,30 €
B) Oberflächenwasserbeseitigung (allgemein)	10,20 €
C) Oberflächenwasserbeseitigung (Straßenflächen)	11,34 €

§ 4

Gebühren für Leistungen nach § 1 Abs. 4 AES i. V. m. § 19a AES

(1) Gebühren für die Bearbeitung eines Entwässerungsantrages

Für einen Entwässerungsantrag mit Genehmigung und Abnahme im Sinne der §§ 18 bis 20 der AllgE

A) für Ein- und Zweifamilienhäuser	Pauschal 75,00 €
B) für Mehrfamilienhäuser, Gebäude mit Wohnungseigentum, u. ä. Gebäude mit Wohnungen	
Grundgebühr:	Pauschal 150,00 €
Zuzüglich pro Wohneinheit:	Pauschal 10,00 €



- C) für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche und ähnliche Gebäudenutzungen

Grundgebühr: Pauschal 200,00 €

Zuzüglich pro Gewerbeeinheit u. ä.: Pauschal 20,00 €

Zuzüglich pro Abscheider u. ä.: Pauschal 15,00 €

- D) für unbebaute aber in der Oberfläche veränderte Flächen (z. B. Parkplätze; Lagerplätze)

1. Im Zusammenhang mit einem Antrag nach A) bis C) und E)

Bei einer versiegelten Fläche im Sinne der Allgemeinen Entwässerungssatzung

Bis 150 qm Keine Gebühr

Bis 1.000 qm 50,00 €

Bis 5.000 qm 150,00 €

Bis 10.000 qm 250,00 €

Ab 10.000 qm je angefangene weitere 1.000 qm 10,00 €

2. Nicht im Zusammenhang mit einem Antrag nach A) bis C) und E)

Grundgebühr: Pauschal 75,00 €

Zuzüglich der Staffelung nach Bst D) Nr. 1.

- E) für Fälle die nicht nur A) bis D) zugeordnet werden können

Grundgebühr: Pauschal 75,00 €

Zzgl. pro Nutzungseinheit: Pauschal 20,00 €

- F) Liegen die Voraussetzungen von A) bis E) nebeneinander vor, sind die Gebühren getrennt zu ermitteln und die Summe zu bilden.

- G) Für die Änderung eines genehmigten Entwässerungsantrages, bevor eine Schlussabnahme erfolgte, gelten die Gebühren nach A) bis E) vermindert um 50 %.

- H) Bei Bauvoranfragen gelten die Gebühren nach A) bis E) vermindert um 50 %.



- (2) Die Gebühren nach Nr. 1 werden grundsätzlich im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 18 der AllgE erhoben und sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe fällig.
- (3) Gebühren im Zusammenhang mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Durchführung einer Ortsbesichtigung (ohne Aufmaß) | Pauschal 50,00 € |
| b) Durchführung einer Ortsbesichtigung (mit Aufmaß) | |
| Bei einer bebauten und befestigten Fläche | |
| 1. bis 250 qm: | Pauschal 75,00 € |
| 2. bis 500 qm: | Pauschal 125,00 € |
| 3. bis 1.000 qm: | Pauschal 150,00 € |
| 4. Pro weiteren 200 qm ergibt sich ein pauschaler Zuschlag von | 10,00 € |
- (4) Rechnungen von Dritten für Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden den o. g. Gebühren hinzugerechnet.

§ 5

Aufwendersersatz nach § 1 Abs. 5 der AES ¹⁾

- (1) Die Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Bst. a) AES in Verbindung mit § 19 AES und §§ 2 Abs. 4; 16 AllgE für die erstmalige Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem ESN in Höhe der durch Dritte nachgewiesenen Rechnungen zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Abwasseruntersuchungen nach § 8 AllgE in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 Bst. b); 15 und 15a AES sind in Höhe der durch Dritte nachgewiesenen Rechnungen zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Abs. 5 Bst. c) AES in Verbindung mit § 15b AES für den außerordentlichen Einsatz von Personal und Gerät bei z. B.
- Kanalverstopfungen
 - Verschmutzung von Kanälen und Vorflutern
- sind dem ESN nach Absatz 4 zu ersetzen.
- (4) Pro angefangener ½ Stunde wird für das eingesetzte Personal und das Gerät eine Gebühr entsprechend den jährlich neu festzusetzenden Verrechnungssätzen des ESN erhoben.



- (5) Erbringt der ESN für einen bestimmten Verursacher eine Leistung und entstehen dem ESN in diesem Zusammenhang Aufwendungen die von Dritten in Rechnung gestellt werden, sind dem ESN die in Rechnung gestellten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (6) Der jährliche Aufwundersatz für Leistungen nach § 1 Abs. 5 d) AES beträgt bei der Ableitung in einen
- a) Niederschlagswasserkanal: 0,50 Euro pro laufendem Meter genutztem Kanal;
 - b) Misch-/Schmutzwasserkanal: § 1 A) dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden, so dass sich der Aufwundersatz aus der Multiplikation des Schmutzwassergebührensatzes mit der abgeleiteten Wassermenge ergibt.

Kosten für die hydraulische Entlastung und für sonstige bauliche Veränderungen des Entwässerungssystems, welche durch die Einleitung nach § 1 Abs. 5 d) AES verursacht werden, sind mit dem Aufwundersatz nicht abgegolten, sondern gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 6

Finanzierung des laufenden Kostenanteils Weinbau an der Reinigung^{2,3)}

Für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe wird eine sog. Schmutzfrachtgebühr erhoben. Diese Zusatzgebühr beträgt je angefangene 500 qm Weinbauertragsfläche bzw. 750 l Most/Wein pro Jahr für

- Flaschenweinvermarkter 2,50 €,
- Fassweinvermarkter 2,40 €,
- Mostvermarkter 2,10 €.

Diese Zusatzgebühr gilt nicht für Betriebe, die regelmäßig

- a) ihre Trauben an Winzergenossenschaften oder andere weinbauverarbeitende Betriebe abliefern,
- b) ihr Weinbauabwasser gem. § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landwirtschaftliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen.

§ 7

Kleinbeträge

Bei einem Abgabebetrag unter 10,00 €/Jahr kann aus Kostengründen von der Festsetzung und Erhebung abgesehen werden.



§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung vom 17.12.1997 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.04.2001
STADTVERWALTUNG
gez.
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am 26.04.2001 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht.

Erläuterungen:

- 1) § 1 Buchstabe A) und § 5 Abs. 6 der Gebühren- und Beitragssatzung wurden durch Satzung vom 20.12.2007 geändert bzw. angefügt.

Diese Änderungssatzung wurde am 22.12.2007 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat zum 01.01.2008 in Kraft.

- 2) § 1 Buchstabe A) und § 6 der Gebühren- und Beitragssatzung wurden durch Satzung vom 23.12.2009 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 29.12.2009 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat zum 01.01.2010 in Kraft.

- 3) § 1 Buchstabe A), Buchstabe C) klein a und klein b und § 6 der Gebühren- und Beitragssatzung wurden durch Satzung vom 20.12.2017 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 21.12.2017 im Amtsblatt Nr. 61 der Stadt Neustadt an der Weinstraße bekannt gemacht und trat zum 01.01.2018 in Kraft.

- 4) § 1 Buchstabe A) und Buchstabe B) wurde durch Satzung vom 19. Dezember 2025 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 22. Dezember 2025 im Amtsblatt Nr. 52 der Stadt Neustadt an der Weinstraße bekannt gemacht und trat zum 01. Januar 2026 in Kraft.